

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden

vom 17. März 1992, in der Fassung vom 08.10.2001

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Ansbach fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Ansbach entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich, z.B. für die WC-Spülung, gegebenenfalls einschließlich Gartenbewässerung.

Förderungsfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen (Nr. 6):

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen)
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne)
- Umrüstung bestehender Erdöltanks und Abwassergruben, ausgenommen deren Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3. Die Förderung wird ausgeschlossen

- wenn es sich um Regenwasseranlagen handelt, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen,
- wenn für diese Maßnahmen Mittel aus anderen Förderprogrammen bereits in Anspruch genommen werden,
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde.

4. Förderungsgrundsätze

Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen.

Arbeiten an der Trinkwasserinstallation (z.B. Trinkwassernachspeisung) sind ausschließlich von den bei den Stadtwerken Ansbach zugelassenen Vertragsinstallationsfirmen durchzuführen.

Bei der Materialwahl des Rohrleitungsnetzes sind aus Korrosionsgründen Kunststoffrohre empfehlenswert.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, evtl. zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.

- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so dass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugtes Benutzen (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. Steckschlüssel).
- Der Bau und der Betrieb der Regenwasseranlage ist vor Inbetriebnahme dem Staatl. Gesundheitsamt anzuzeigen (*erfolgt durch die Förderstelle*)
- Verantwortlich für die Trinkwasserhausinstallation gemäß Trinkwasserverordnung ist der Haus- und Grundstückseigentümer.

5. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch deren Verwalter. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Stadt Ansbach prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderfähigen Kosten (Anschaffungs- und Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Der Zuschuss wird gemäß Nr. 9 nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung mit einem Förderungssatz von maximal 50 v.H. bis zum Höchstsatz nachfolgender Tabelle aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Der Förderbetrag ist auf das Fassungsvermögen der Zisterne in m³ bezogen. Die Bandbreite erstreckt sich von mind. 1 m³ bis max. 10 m³.

Förderstufe	Fassungsvermögen m ³	Förderbetrag (Höchstbetrag) EURO
1	1,0 - 1,99	500,-
2	2,0 - 2,99	600,-
3	3,0 - 3,99	700,-
4	4,0 - 4,99	800,-
5	5,0 - 5,99	900,-
6	6,0 - 6,99	1.000,-
7	7,0 - 7,99	1.100,-
8	8,0 - 8,99	1.200,-
9	9,0 - 10,0 (<i>und mehr</i>)	1.300,-

7. Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Ansbach begonnen wurden.

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Bewilligung ausgesprochen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Stadt Ansbach Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern diese für den Förderzweck erforderlich sind.

Der Einbau von Regenwasseranlagen nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

8. Antragsverfahren

Dem Antrag sind - soweit gefordert- folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums)
- Lageplan (Flurkarte 1:1000)
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlagenteilen und Leitungen
- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Genehmigungen, soweit erforderlich, für den Bau der Regenwasseranlage
- Baugenehmigung der vorhandenen Bebauung

Ferner ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein könnte.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag genannte Konto erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung binnen drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Stadt Ansbach einzureichen.

Die Stadt Ansbach - Kämmerei - erhält wegen des Vollzuges der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen Abdruck der Bewilligungsmitteilung zur Kenntnis.

10. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Ansbach auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Stadt Ansbach behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

11. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat rückwirkend zum 01. Januar 1991 in Kraft.

Ansbach, den 17. März 1992
geändert am 02.10.2001

Felber
Oberbürgermeister

Förderung von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden

Die Stadt Ansbach fördert die Einrichtung von Regenwasseranlagen (Zisternen) mit einem einmaligen Zuschuss zu den Bau- und Installationskosten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Förderung:

- Es muss sich um eine Zisterne in einem **Wohngebäude** handeln.
- Das in der Zisterne gesammelte Dachflächenwasser muss als Brauchwasser, z.B. für die **WC-Spülung** verwendet werden. Eine ausschließliche Verwendung für die Gartenbewässerung wird nicht gefördert.
- Der Zuschuss muss **vor Beginn der Maßnahme beantragt** werden.

Die Höhe der Förderung

beträgt 50% der förderfähigen Kosten (siehe Ziff. 2 der beil. Richtlinien), maximal jedoch die in Ziff. 6 der beil. Richtlinien genannten Höchstsätze.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch besteht nicht.

Dem Zuschussantrag (s.Anlage) sind immer folgende Unterlagen als Kopien **beizufügen** :

- Lageplan (Flurkarte 1:1000)
- Grundrisse und Schnitt des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlagenteilen und Leitungen. In diesen Plänen müssen eingezeichnet sein
 - die Leitungen von den Dachflächen zur Zisterne
 - die Zisterne selbst
 - der Überlauf der Zisterne in Kanal /Graben
 - die Leitungen von der Zisterne ins Haus
 - die Entnahmestellen im Haus (anzuschließende WC's, etc.)

Bei Neubauvorhaben sollten diese Anlagen und Leitungen in den Entwässerungsplan eingezeichnet werden.

- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung

Für die Förderung zuständig :

Stadtentwicklungsamt, Nürnberger Str. 32, 3.Stock, Zimmer 315

Frau Wagner Tel.: 51 411 Fax: 51 380 e-mail: monika.wagner@ansbach.de

Frau Diezinger Tel.: 51 494 Fax: 51 1494 e-mail: annegret.diezinger@ansbach.de

Bitte beachten Sie die beiliegenden Richtlinien.

Anlagen: Richtlinien über die Förderung von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden
 Zuschussantrag